

Häufige Fragen

Warum wird eine flächendeckende gesplittete Abwassergebühr eingeführt?

Für die Einleitung von Abwasser in die vom Abwasserwerk der Gemeinde Ens Dorf vorgehaltenen Entwässerungsanlagen wird derzeit eine Gebühr erhoben, die an die bezogene Frischwassermenge gekoppelt ist. In dieser Gebühr sind sowohl die Kosten für die Sammlung, Beseitigung und Behandlung von Schmutz- als auch von Niederschlagswasser enthalten.

Ziel der neuen Gebührenordnung ist eine gerechtere Verteilung der Kosten für die Abwasserbeseitigung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme. Es wird also keine zusätzliche Gebühr erhoben, vielmehr wird die bestehende Gebühr aufgeteilt (gesplittete Abwassergebühr).

Die Gemeinde Ens Dorf ist aufgrund der Rechtsprechung dazu verpflichtet, eine Aufteilung der Abwassergebühr vorzunehmen.

Darum hat der Gemeinderat der Gemeinde Ens Dorf am 21. März 2018 beschlossen, die gesplittete Abwassergebühr einzuführen.

Wird diese Gebühr zusätzlich erhoben?

Nein, denn die Kosten für die gesamte öffentliche Abwasserbeseitigung werden aufgeteilt in "Kosten Schmutzwasserbeseitigung" und "Kosten Niederschlagswasserbeseitigung".

Für die Schmutzwassergebühr (weiterhin nach dem Frischwassermaßstab berechnet) werden nur noch die für die Beseitigung des Schmutzwassers anfallenden Kosten zu Grunde gelegt; sie werden dadurch vermutlich geringer ausfallen als bisher.

Als Basis für die neu ermittelte Niederschlagswassergebühr (je nach Größe der überbauten und befestigten angeschlossenen Flächen) werden ausschließlich die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers herangezogen.

Wie werden die Abwassergebühren zukünftig berechnet?

Für die Abwasserbeseitigung werden ab 2020 zwei getrennte Gebühren erhoben: Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr.

Die **Schmutzwassergebühr** deckt die Kosten für die Beseitigung des Schmutzwassers. Sie berechnet sich auch weiterhin nach dem Frischwassermaßstab (in €/m³ Trinkwasser).

Die **Niederschlagswassergebühr** deckt die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung. Sie wird ausschließlich auf der Grundlage der befestigten und in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitenden Flächen (in €/m² Fläche pro Jahr) erhoben. Sie ist nicht etwa davon abhängig, wie viel Regen fällt!

Flächen, welche nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage entwässern, bleiben unberücksichtigt.

Beispiel: Eine kleine Terrassenfläche entwässert vollständig in den Garten. Diese Fläche findet dann bei der Gebührenermittlung keine Berücksichtigung.

Muss nach der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr mehr bezahlt werden?

Wie hoch die Gebühr pro Quadratmeter einleitender Versiegelungsfläche angesetzt werden muss, kann erst nach Kenntnis der Größe aller einleitenden Flächen im Gemeindegebiet ermittelt werden. Die Gesamtfläche wird erst nach der Auswertung aller Erhebungsbögen feststehen.

Wie oben schon gesagt wird keine zusätzliche Gebühr erhoben, sondern die derzeit bestehende Gebühr neu aufgeteilt. Dies kann im Einzelfall zu einer Gebührenerhöhung oder zu einer Gebührensenkung führen.

Wie kann ich Gebühren sparen?

Bei den Schmutzwassergebühren:

- indem Sie bewusst weniger Frischwasser verbrauchen
- indem Sie das in Zisternen gesammelte Regenwasser nutzen (z. B. zur Gartenbewässerung)

Bei den Niederschlagswassergebühren:

- indem Sie mehr Regenwasser auf dem Grundstück versickern lassen

Achtung:

Bei der Versickerung von Niederschlagswasser sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Dies sind insbesondere DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ sowie DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“.

Bezüglich der Erlaubnisfreiheit und Erlaubnispflicht der Anlagen sei auf das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) verwiesen und den folgenden Link:

https://www.saarland.de/dokumente/thema_wasser/Info_NW_03_Versickerung.pdf

Nicht alle Grundstücke eignen sich zur Versickerung (z.B. felsiger Untergrund, Lehmboden und dergleichen). Auch dürfen Sie das Regenwasser nicht auf das Nachbargrundstück ableiten.

Mancherorts kann die Versickerung von Regenwasser von bebauten oder befestigten Flächen sogar ganz verboten sein (z.B. in Wasserschutz-zonen).

Ich leite kein Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage (z. B. Kanalisation) ein. Muss ich trotzdem etwas bezahlen?

Die Niederschlagswassergebühr muss nicht gezahlt werden, da die öffentliche Entwässerungsanlage nicht genutzt wird. Die Schmutzwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab ist selbstverständlich trotzdem zu entrichten.

Muss die Gemeinde Emsdorf auch für ihre Flächen (Straßen, Wege, Plätze) bezahlen, wenn von dort Regenwasser eingeleitet wird?

Ja. Die Gemeinde wird entsprechend der angeschlossenen Flächen und Befestigungsarten mit ihren Straßenflächen und sonstigen öffentlichen Flächen an den Kosten der Niederschlagswasserentsorgung beteiligt.

Allerdings hat sich die Gemeinde bislang auch schon an den Kosten für öffentliche Straßenentwässerung beteiligt und zwar mit einem pauschalen Prozentsatz von 20 % der Gesamtkosten. Nach der Umstellung der Abwassergebühren wird dann quadratemetergenau abgerechnet.

Wie wird bei der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr vorgegangen?

Das Abwasserwerk der Gemeinde Ens Dorf hat aus Luftbildern die Dachflächen und befestigten Flächen für jedes Grundstück erfassen lassen. Nach Abgleich mit amtlichen Katasterdaten wurden diese Flächen in einen grundstücksbezogenen Erhebungsbogen übernommen, den die Gebührenpflichtigen zugeschickt bekommen und überprüfen müssen. **In diesem Bogen muss angegeben werden, welche der ausgewiesenen Flächen tatsächlich in die öffentlichen Entwässerungsanlagen (z. B. Kanalisation) entwässern.**

Die Erhebungsbögen sind nach Überprüfung auszufüllen, zu unterschreiben und zurückzusenden.

Nach Ermittlung der öffentlichen und privaten versiegelten Flächen werden die Abwassergebühren, getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, neu kalkuliert und die Gebührenbescheide verschickt.

Wie werde ich in das Projekt einbezogen?

Auf dem Luftbild kann nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob die ermittelte versiegelte Fläche an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen ist. Deshalb erhält jeder Grundstückseigentümer eine schematisierte Darstellung aller auf seinem Grundstück erkannten Flächen im Farbdruck mit der Bitte, das Einleitverhalten anzugeben. Dazu ist nichts weiter erforderlich, als an der entsprechenden Stelle ein Kreuz in dem dafür vorgesehenen Kästchen zu setzen. Weitere Details dazu werden in einem Informationsblatt mitgeteilt, das jedem Schreiben beigelegt wird. Der Erhebungsbogen ist dann mit diesen Angaben und der Unterschrift an die Gemeinde Ens Dorf zu senden.

Bitte helfen Sie mit, indem Sie für eine zügige Rücksendung des Erhebungsbogens sorgen.

Besteht die Pflicht, den Erhebungsbogen auszufüllen?

Entsprechend der Vorschaltsatzung der Gemeinde Ens Dorf vom 21. März 2018 besteht eine Mitwirkungspflicht zur Einführung des flächenbezogenen Gebührenmaßstabes für das Niederschlagswasser.

Werden die Fragebögen nicht zurückgesandt, werden die von der Gemeinde ermittelten bebauten und versiegelten Flächen vollständig als einleitend gewertet und stellen somit die Berechnungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr dar.

Wie kann ich mich informieren oder Fragen stellen?

Im Bearbeitungszeitraum der Erhebungsbögen, vom 01. September 2019 bis zum 30. September 2019 wird eine Hotline geschaltet.

Hotline: Mo-Fr: 10:00 - 12:00 und 14:00 - 17:00 Uhr unter der Nummer **0800 - 0009392**

Auch können Sie sich vom 01. bis 30. September jeweils donnerstags persönlich im Rathaus beraten lassen.

Persönliche Beratung: Donnerstag 10.00 bis 12.00 Uhr und von 13:00 - 19:00 Uhr im Rathaus (ohne Terminvereinbarung)

Des Weiteren erhalten Sie Auskünfte unter der Telefonnummer 06831 / 504-154 und per Mail über abwasser@gemeinde-ensdorf.de.

Können falsche Angaben festgestellt werden?

Das Abwasserwerk der Gemeinde Ensdorf behält sich vor und ist berechtigt, die gemachten Angaben vor Ort zu überprüfen. Sollte dabei festgestellt werden, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche Angaben gemacht wurden, können neben einer Geldstrafe oder einem Bußgeld die dadurch zu wenig gezahlten Gebühren nachgefordert werden.

Wer bekommt den Flächenerfassungsbogen?

Jeder Grundstückseigentümer und bei Eigentümergemeinschaften ein Teileigentümer (Auswahl nach dem Zufallsprinzip).

Was tue ich, wenn die Angaben auf dem Erhebungsbogen falsch sind?

Bitte korrigieren Sie die falschen Angaben auf dem Erhebungsbogen. Bitte auf leserliche Schrift achten, am besten Druckbuchstaben verwenden.

Ein Beispiel für einen ausgefüllten Erhebungsbogen finden Sie auf der Internetseite der Gemeinde Ensdorf.

Macht es einen Unterschied, ob ich direkt oder indirekt in den Kanal einleite?

Nein. Grundsätzlich sind alle Flächen, die an die Kanalisation (Regenwasser- oder Mischwasserkanalisation) angeschlossen sind, gebührenpflichtig. Dazu zählen alle bebauten, überbauten und befestigten Flächen, von denen direkt oder indirekt Niederschlagswasser in den Kanal gelangt. Unter direkt angeschlossenen Flächen versteht man alle Flächen mit einem eigenen Kanalanschluss über Rohre und Leitungen. Als indirekt angeschlossen gelten Flächen, von denen Niederschlagswasser offen (also ohne Leitungen, Rohre etc.) über andere Wege und/oder Flächen in z. B. einen Straßeneinlauf der Kanalisation gelangt.

Wann kreuze ich die Anschlussart „Öffentliche Entwässerungsanlage“ an?

Bitte kreuzen Sie „Öffentliche Entwässerungsanlage“ an, wenn ihr Regenwasser direkt oder indirekt in die öffentliche Entwässerungsanlage (z. B. Kanalisation) gelangt.

Von einer direkten Einleitung spricht man, wenn ihr Regenwasser z.B. von Dachflächen über eine Leitung oder von Ihrer Hofauffahrt über eine Entwässerungsrinne in die öffentliche Entwässerungsanlage geführt wird (leitungsgebunden).

Bei einer indirekten Einleitung fließt Ihr Regenwasser über ihre Einfahrt auf die Straße und dort über die Straßeneinläufe ins Kanalnetz.

Wann kreuze ich die Anschlussart „nicht an öffentliche Entwässerungsanlage“ an?

Bitte kreuzen Sie „nicht an öffentliche Entwässerungsanlage“ an, wenn das auf den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser vollständig auf dem Grundstück versickert (ohne Notüberlauf an die öffentliche Entwässerungsanlage) oder das Regenwasser direkt in einen Bach abgeleitet wird.



Beispiel für direkten und indirekten Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen

Wie gehen Dachflächen in die Niederschlagswassergebühr ein?

Entscheidend ist der Abfluss in den Kanal. Als Bemessungsgrundlage gelten die bei der Überfliegung durch "Draufsicht" bemessenen Dachflächen der Gebäude. Dazu gehören auch Dachüberstände und Vordächer. Ebenfalls einzurechnen sind die Dachflächen von Balkonen, Terrassen oder sonstigen Anbauten, sofern diese an die Kanalisation angeschlossen sind. Auch die Dachflächen von Nebengebäuden, wie Schuppen, Gartenhäusern, Carports, Stallungen etc., werden bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr nur berücksichtigt, sofern diese an die Kanalisation angeschlossen sind. Einzige Ausnahme ist das Gründach, welches als teilversiegelte Fläche gilt.

Woher weiß ich, wohin die Teilflächen auf meinem Grundstück entwässern?

Durch Beobachtung. Für die befestigten Grundstücksflächen lässt sich das – wenn Zweifel bestehen – bei ergiebigen und starken Regenereignissen leicht beobachten. Notfalls kann man mit Hilfe eines Schlauches die Gefällerrichtung und dadurch Versickerung oder Einleitung in den Kanal feststellen.

Ist es ein Unterschied, ob mein Grundstück an einen Mischwasserkanal oder reinen Regenwasserkanal im Trennsystem angeschlossen ist?

Das Maß der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen (z. B. Kanalisation) ist entscheidend, also die abflusswirksame Fläche. Es spielt keine Rolle, an welche Art der öffentlichen Abwasseranlagen das Grundstück angeschlossen ist.

Warum fließt die Nutzung einer Regentonne nicht mit in die Niederschlagswassergebühr ein?

Regentonnen sind ortsveränderliche Behälter, die nicht dauerhaft über das ganze Jahr genutzt werden. Die Wassermenge kann nicht exakt ermittelt werden.

Wie gehen Dachflächen und befestigte Flächen in die Niederschlagswassergebühr ein?

Es wird zwischen unterschiedlich stark versiegelten Flächen unterschieden. Die berechnungsrelevante Niederschlagsfläche bei befestigten Flächen errechnet sich durch einen Abflussfaktor.

a) vollversiegelt (wasserundurchlässige Versiegelung)

Zu den undurchlässigen Flächen zählen Befestigungsarten, die eine Versickerungsleistung von bis zu 25 % des Regens aufweisen. Diese Flächen werden zu 100 % berechnet.
z. B. Asphalt, Beton, Natur- und Betonpflaster, Pflasterflächen, Plattenbeläge, Flach- und Steildächer u.ä.



Verbundsteinpflaster



Plattenbeläge



Dachfläche mit Kanalanschluss

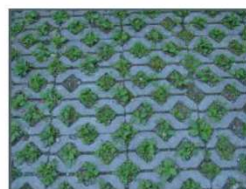
b) teilversiegelt (teilweise wasserdurchlässige Versiegelung)

Zu den teildurchlässigen Flächen zählen die Befestigungsarten, die eine Versickerungsleistung zwischen 25 % und 75 % des Regens aufweisen. Diese Flächen werden zu 50 % berechnet.

z. B. Pflasterflächen mit einem Anteil an offenen und wasserdurchlässigen Fugen von mind. 20 %, Rasengittersteine, Ökopflaster, begrünte Dächer



Fugenpflaster



Rasengitterstein



Gründach mit Kanalanschluss

c) schwachversiegelt (wasserdurchlässige Versiegelung)

Zu den wasserdurchlässigen Flächen zählen die Befestigungsarten, die eine Versickerungsleistung von mehr als 75 % des Regens aufweisen. Die wasserdurchlässigen Flächen sind zu 100 % gebührenfrei.

z. B. Schotterrasen, Rasen, Rollkies



Rasen (auch mit indirekter Einleitung)



Schotterrasen

Werden spätere Veränderungen der Flächen berücksichtigt?

Ja. Nach der Überfliegung und Erfassung der Daten sind spätere und natürlich auch zukünftige Veränderungen an den gebührenrelevanten Flächen unmittelbar nach der Veränderung mitzuteilen. Diese werden dann entsprechend bei der Gebührenberechnung berücksichtigt. Anzuzeigen sind Flächenversiegelungen, Teilversiegelungen, Entsiegelung und Teilentsiegelung. Eine Änderungsmitteilung bedarf der schriftlichen Form und muss der Gemeinde in einem Lageplan des Grundstückes angezeigt werden.

Die Änderungen werden im nächsten Veranlagungsjahr berücksichtigt.

Was ist eine Zisterne?

Eine Zisterne ist ein Regenwasserspeicher, **der ganzjährig genutzt wird**, fest installiert und mit dem Boden verbunden ist.

Was sind Versickerungsanlagen?

Als Versickerungsanlagen gelten Versickerungsbecken, Mulden, Rigolen usw.